
Landesverband Hochbegabung Baden-Württemberg e.V.

Satzung (Fassung vom 16.9.1998, §6 ergänzt 5.5.2001, §3, 5, 7, 8 ergänzt und geändert 16.10.2021)

Präambel

„Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung“.

In dem Bestreben, zur Verwirklichung von Artikel 11 der Landesverfassung beizutragen, haben sich die Mitglieder des Landesverbands Hochbegabung Baden-Württemberg die folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Landesverband Hochbegabung Baden-Württemberg“, im Weiteren als „Landesverband“ bezeichnet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Landesverband hat seinen Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Landesverbands ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird durch die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder verwirklicht besonders im Hinblick auf die Schaffung und Verbesserung der gesetzlichen und gesellschaftlichen Grundlagen und der praktischen Möglichkeiten zur Förderung von hochbegabten Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Baden-Württemberg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a. Beratung hochbegabter Kinder, ihrer Eltern sowie Beratung von Lehrern, Erziehern und in der Erziehungsberatung tätigen Personen wie z.B. Psychologen, Sozialpädagogen und Kinderärzten;
- b. Förderung von Initiativen wie Elterngesprächskreise, um Eltern von hochbegabten Kindern die Gelegenheit zu geben, gemeinsame Probleme zu diskutieren und Experten zu konsultieren, Diskussionskreise und Förderkurse für hochbegabte Kinder;
- c. Interessenvertretung gegenüber den Schulbehörden und den zuständigen Ministerien des Landes; durch Öffentlichkeitsarbeit und Information der Mitglieder zum Thema hochbegabte Kinder;
- d. Anregungen zu wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Hochbegabtenförderung, insbesondere an den Universitäten, Hochschulen und pädagogischen Hochschulen des Landes.

Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Landesverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Ehrenämter und in Verfolgung des Vereinszwecks werden erstattet. Einzelheiten hierzu werden durch eine Geschäftsordnung oder bedarfsweise durch Vorstandsbeschlüsse geregelt.

Gegen Haftungsrisiken hat der Landesverband für sich und für seine Amtsträger eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Familien werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Alle im Haushalt lebenden Kinder sind Mitglieder ohne Stimmberechtigung und ohne Wahlberechtigung.

Bei Abstimmungen in allen Angelegenheiten haben die Mitglieder pro Familie eine Stimme gemeinsam. Wenn sich die Eltern nicht auf ein eindeutiges Votum einigen können, gilt dies als Enthaltung.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Landesverband erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod;
- b. durch freiwilligen Austritt;
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d. durch Ausschluss aus dem Landesverband.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst wirksam werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss

des Vorstands aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist erloschen ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von beliebiger Höhe in der Form eines Familienbeitrags. Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus – spätestens jedoch im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres – zu entrichten. Neumitglieder zahlen im Jahr ihres Vereinsbeitritts den Betrag monatsanteilig. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Mindestbeitrag für einzelne Mitglieder durch den Vorstand auf eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand (Landesvorstand).

In den LVH-Landesvorstand und sonstige Vereinsfunktionen können nur Mitglieder gewählt werden, die in Baden-Württemberg ansässig sind und/oder deren Kinder baden-württembergische Schulen besuchen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat pro Familie ein stimmberechtigtes Mitglied, soweit es seinen Pflichten aus § 5 nachgekommen ist, eine Stimme. Auch Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens 25 andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Verbandsarbeit
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
3. Rechnungsbericht des Kassenführers und Bericht der Kassenprüfer
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
5. Entlastung des Vorstands, insbesondere des Kassenführers
6. Neuwahl des Vorstands, soweit erforderlich
7. Wahl von zwei Kassenprüfern
8. Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrags
9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Landesverbands
10. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum Ende des zweiten Quartals, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine virtuelle Mitgliederversammlung per Videokonferenz ist, sofern dafür triftige Gründe vorliegen, ebenfalls möglich. Findet die Versammlung im Rahmen einer virtuellen Versammlung statt, teilt der Vorstand in der Einladung mit, wie der Zugang erfolgt, und gibt den Mitgliedern die erforderlichen Login-Daten rechtzeitig mit. Die Versammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Kalendertagen per Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Landesverband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge fest.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb einer Frist von 3 Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Landesverbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die gleichen Bedingungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Informelle Tagungsordnungspunkte

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten als informelle Tagesordnungspunkte behandelt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Aufnahme informeller Tagesordnungspunkte, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungsergebnisse über informelle Tagesordnungspunkte sind für den Vorstand nicht bindend; sie dienen ihm als Orientierung für seine weitere Arbeit.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nach § 8, 9 wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen, dem keine Wahlkandidaten angehören dürfen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Zahl der vertretenen Stimmen, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung zur Wahl von Vorstandsmitgliedern kann geheim durchgeführt werden. Hat im ersten Durchgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die relative Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung des Landesverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes oder zur Änderung des Vereinszwecks des Landesverbandes ist mit drei Viertel Mehrheit zu beschließen, wobei in der Mitgliederversammlung mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbands anwesend oder vertreten sein müssen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um nicht stimmberechtigte Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden, erweitert werden.

Der 1., der 2. oder der 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Vakante Vorstandsämter sind bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrzunehmen.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand hat entsprechend dem Vereinszweck zu wirken und zu handeln. Ihm obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens des Landesverbandes.

Zur Regelung der Geschäftsführung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Landesverbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand umzusetzen. Der 1. bzw. 2. bzw. 3. Vorsitzende ruft den Vorstand zusammen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Kassenführer hat zum Schluss eines jeden Kalenderjahres Kasse und Bücher abzuschließen und den Kassenabschluss des Landesverbandes bis spätestens 31. März des folgenden Jahres dem Vorstand vorzulegen. Die Vermögensaufstellung des Landesverbandes wird vom Kassenführer bis zum 15. April erstellt.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Landesverband seit mindestens einem Jahr angehören.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1., der 2. oder der 3. Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussantrag zustimmen.

§ 16 Gliederung des Landesverbandes

Die Arbeit des Landesverbandes vor Ort wird durch Elterngruppen wahrgenommen.

§ 17 Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Landesverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund e.V. (DKSB), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.